

Bekanntmachungen
von
Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen zum Bundesratsbeschlusse vom 11. Mai 1920 betreffend die Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit.

(Vom 8. Juni 1920.)

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in der Anlage die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschlusse betreffend Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit zu übermitteln*).

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen entsprechen, unter Berücksichtigung der notwendigen Änderungen, denjenigen vom 31. Mai 1919 zum Bundesratsbeschlusse betreffend Förderung der Hochbautätigkeit.

Wir beschränken uns deshalb darauf, der veränderten und ergänzten Bestimmungen kurz Erwähnung zu tun.

Die Gewährung von Beiträgen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses erfolgt ausschliesslich an Wohnhausneubauten und Umbauten, durch die Wohngelegenheiten geschaffen werden. Die Höhe der Beitragsleistung muss in ganzen Prozenten und innerhalb der festgesetzten Grenzen von 5—15% auf Grund des Kostenvoranschlages erfolgen, unter Festsetzung des sich hieraus ergebenden Maximalbetrages.

Sofern der Kanton von der Ermächtigung Gebrauch macht, einen Teil der ihm zufallenden Beitragsleistung den Gemeinden zu überbinden, bleibt der Kanton dem Bund für die Ausrichtung der zugesicherten Leistung an den Baueigentümer haftbar; insbesondere muss der Kanton die zugesicherte Leistung auch für den Fall garantieren, dass in der Folge eine der Gemeinde zugemutete Leistung verändert oder verweigert wird.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXXVI, S. 310.

Beim Wiederaufbau von Brandobjekten soll bei der Bemessung des Beitrages dem Umstande Rechnung getragen werden, dass die dem Brandgeschädigten allfällig erstattete Versicherungssumme einen Teil der durch die gegenwärtigen teuren Baupreise bedingten Mehrkosten deckt, so dass also die Beteiligungsquote angemessen zu reduzieren ist.

Angesichts der Verhältnisse des Wohnungsmarktes und im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Wohnungsnot, zu deren Milderung der Bund den neuen Kredit zur Verfügung stellt, möchten wir Sie ersuchen, der neuen Aktion zur grösstmöglichen Wirkung zu verhelfen. In dieser Hinsicht empfehlen wir Ihnen, bei der Auswahl der zu subventionierenden Bauvorhaben das Mehrfamilienhaus besonders zu berücksichtigen. Die auf Grund der letztjährigen Aktion gesammelten Erfahrungen zeigen, dass beim Bau von Mehrfamilienhäusern, worunter wir jedoch nicht Mietskasernen, sondern Wohnhäuser mit 2 bis 6 Wohnungen verstehen, wesentliche Ersparnisse an Baukosten pro Wohnung erzielt werden können, gegenüber Einfamilienhäusern mit gleicher Wohnraumentwicklung. Selbstverständlich werden Eigenheime in aufgelöster oder geschlossener Bauweise, die den Anforderungen einer rationellen Siedlungspolitik genügen, von der Subventionierung nicht ausgeschlossen.

Die den Kantonen noch zugewiesenen Darlehenskredite aus den Mitteln des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit können neben den Beiträgen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses an Wohnhausneubauten zugesprochen werden. In solchen Fällen bleiben die im Bundesratsbeschlusse vom 15. Juli 1919 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1919 bezüglich der Gewährung von Darlehen erlassenen Bestimmungen massgebend.

Der neue Bundesratsbeschluss sieht eine Rückwirkung nicht vor. Es bleibt jedoch den Kantonen freigestellt, Wohnhausneue- und Umbauten, die infolge Erschöpfung der den Kantonen letztes Jahr zur Verfügung gestellten Kredite nicht mehr behandelt werden konnten, aus den neuen Krediten zu subventionieren.

Hinsichtlich der Ausfertigung von Formular A teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im wohlverstandenen Interesse der Kantone ist für jedes einzelne Bauobjekt gesondert Antrag auf Beteiligung des Bundes zu stellen. Bei Bauvorhaben, die mehrere, selbst gleichartige Bauobjekte umfassen, ist eine getrennte Behandlung der einzelnen Bauobjekte unumgänglich notwendig im Hinblick auf die Grundbuch-

eintragung und die Ermittlung einer bei Handänderungen allfällig bedingten Rückerstattungspflicht des Geschuchstellers, sowie in Rücksicht auf die Ausrichtung der vom Bunde zugesicherten Leistungen.

Die Geschäftsnummer auf Formular A wird — entgegen der bisherigen Praxis — durch das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge nach Genehmigung der nachgesuchten Bundesleistung eingetragen.

Die in vielen Gegenden in empfindlicher Weise sich geltend machende Wohnungsnot erheischt rasches Handeln, und wir ersuchen Sie deshalb, den Vollzug des Bundesratsbeschlusses beförderlichst in die Wege zu leiten.

Wir verweisen ferner auf den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über in den Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes fallende Massnahmen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, vom 9. Februar 1920 (siehe Bundesblatt Nr. 7 vom 18. Februar 1920, Band I, Seite 278).

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1920.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Rückgabe der Kautions an den Phœnix Assurance Company Limited, Feuerversicherungsgesellschaft in London.

Der „Phœnix“ hat im Jahre 1912 auf die schweizerische Konzession für die Feuerversicherung (direktes Geschäft) verzichtet. Im direkten Geschäft beschränkte sich seither seine Tätigkeit in der Schweiz auf die Abwicklung der in der Schweiz noch laufenden Verträge. Die Direktion des „Phœnix“ hat den Nachweis geleistet, dass sie zurzeit ihr direktes schweizerisches Geschäft vollständig liquidiert hat. Sie stellt demnach das Gesuch, es möchte ihr die in der Schweiz hinterlegte Kautions im Betrage von Fr. 50,000 zurückerstattet werden. Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 und Art. 7 der Verordnung über die Kautions der Versicherungsgesellschaften vom 12. Oktober 1886 wird das Begehren des „Phœnix“ öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen, mit Begründung, gegen die Herausgabe der Kautions sind bis zum **31. Dezember 1920** dem eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen.

Bern, den 8. Juni 1920.

(3.)..

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Patentierete Grundbuchgeometer.

Gestützt auf die mit Erfolg bestandene Prüfung haben das eidgenössische Geometerpatent erhalten:

| | | |
|---------------------|------------|----------------------|
| Albertini, Rodolfo, | geb. 1892, | von Vacallo. |
| Carrupt, Robert, | " 1889, | " Chamoson. |
| Chappuis, Georges, | " 1892, | " Mervelier. |
| Ducommun, Charles, | " 1892, | " La Chaux-de-Fonds. |
| Dr. Engi, Paul, | " 1888, | " Davos. |
| Ferretti, Mario, | " 1893, | " Bedigliora. |
| Gloor, Gottfried, | " 1897, | " Dürrenäsch. |
| Gobba, Plinio, | " 1894, | " Crogljo. |
| Härry, Hans, | " 1895, | " Zürich. |
| Hauenstein, Werner, | " 1893, | " Dietikon. |
| Jost, Leon, | " 1892, | " Wynigen. |
| Marcolli, Emilio, | " 1894, | " Biogne-Beride. |
| Rebetez, Jules, | " 1894, | " Bassecourt. |
| Sager, Max, | " 1895, | " Menziken. |
| Thibaud, Charles, | " 1895, | " Penthalaz. |
| Vérolet, Adrien, | " 1890, | " Fully. |
| Wegmann, Ernst, | " 1894, | " Veltheim (Zürich). |

Bern, den 5. Mai 1920.

Eidg. Grundbuchamt.

Rechtsstillstand wegen Maul- und Klauenseuche.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. April 1920 (Bundesbl. II, 266) hat der Regierungsrat des Kantons Bern am 9. Juni 1920, mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche, für die nachgenannten Gemeinden **Rechtsstillstand** bis Ende Juni 1920 gewährt:

Für die Gemeinden Aarberg, Barga, Grossaffoltern, Kallnach, Lyss, Meikirch, Niederried, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf des Amtsbezirkes Aarberg, die Gemeinden Finsterhennen und Siselen des Amtsbezirkes Erlach, die Gemeinden Diemerswil, Fraubrunnen, Grafenried, Münchenbuchsee, Münchringen, Wiggiswil, Zuzwil, Ruppoldsried, Bätterkinden und Wiler des Amtsbezirkes Fraubrunnen, die Gemeinden Bolligen, Kirchlindach, Wohlen und Zollikofen des Amtsbezirkes Bern, die Gemeinden Oberwil und Wengi des Amtsbezirkes Büren, die Gemeinde Äfligen des Amtsbezirkes Burgdorf, die Gemeinden Mühleberg und Wileroltigen des Amtsbezirkes Laupen, sowie für die Gemeinde Bettenhausen des Amtsbezirkes Wangen.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1919 und 1920.

| Monate | 1919 | 1920 | 1920 | |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | | | Mehreinnahme | Mindereinnahme |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Januar . . . | 2,740,195. 62 | 8,312,016. 77 | 5,571,821. 15 | — |
| Februar . . . | 3,143,992. 80 | 7,207,796. 82 | 4,063,804. 02 | — |
| März . . . | 3,698,629. 98 | 7,312,350. 94 | 3,613,721. 01 | — |
| April . . . | 5,216,595. 48 | 7,726,712. 37 | 2,510,116. 94 | — |
| Mai . . . | 6,909,208. 66 | 7,060,877. 48 | 151,668. 82 | — |
| Juni . . . | 5,991,340. 67 | | | |
| Juli . . . | 6,483,099. 49 | | | |
| August . . . | 5,264,343. 53 | | | |
| September . . | 6,020,070. 03 | | | |
| Oktober . . . | 6,113,970. 27 | | | |
| November . . . | 6,501,234. — | | | |
| Dezember . . . | 9,528,762. 25 | | | |
| Total | 67,611,442. 68 | | | |
| Auf Ende Mai | 21,708,622. 44 | 37,619,754. 38 | 15,911,131. 94 | — |

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

| Dienstabteilung und Anmeldestelle | Vakante Stelle | Erfordernisse | Be- soldung | An- meldungs- termin |
|---|---|--|--|-------------------------------|
| Militär- departement, Kriegstechnische Abteilung | Chemiker der Sektion für Munition Thun | Abgeschlossene Hoch- schulbildung als Chemiker, gewandter Analytiker, praktische Erfahrungen, Deutsch und Französisch | 3700 bis 4800, nebst Teuerungszulage | 30. Juni 1920 (2.). |
| Finanz- und Zoll- departement, Oberzolldirektion in Bern | Revisor II. Klasse der Abteilung Handelsstatistik der Oberzolldirektion | Gute allgemeine Bildung; Erfahrung im Zolldienst und in zollstatistischen Arbeiten; Kenntnis wenigstens zweier Landessprachen | 3700 bis 4800 | 26. Juni 1920 (2.). |

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1920 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 25 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 16.06.1920 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 570-574 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 027 582 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.